



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur
51. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplans Nr. 195 für den
Ortsteil Maumke „Gewerbefläche Agathastraße“, gleichzeitig Überplanung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 82 „Zentralverwaltungsgebäude Scheele“
sowie der 1. Änderung hiervon**

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 gem. §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung beschlossen, ein Verfahren zur Durchführung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 195 für den Ortsteil Maumke „Gewerbefläche Agathastraße“ durchzuführen. Die Durchführung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Lennestadt-Maumke im Bereich der Agathastraße sowie Maumker Straße (B236). Es umfasst das Grundstück Gemarkung Grevenbrück, Flur 13, Flurstück 619 mit einer Gesamtfläche von 7.857m².



Lageplan (ohne Maßstab)

Inhalt der Pläne (Kurzform)

Inhalt der 51. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche anstelle von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft.

Inhalt der Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 195 für den Ortsteil Maumke „Gewerbefläche Agathastraße“ sind insbesondere Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sowie zu überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zum Zwecke der gewerblichen Nutzung einer allseits umbauten, bisher ungenutzten Fläche.

Frühzeitige Beteiligung

Der Vorentwurf 51. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplans Nr. 195 für den Ortsteil Maumke „Gewerbefläche Agathastraße“, gleichzeitig Überplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 82 „Zentralverwaltungsgebäude Scheele“ sowie der 1. Änderung hiervon mit

- der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplans (Loth Städtebau und Stadtplanung, Siegen),
- der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (Loth Städtebau und Stadtplanung, Siegen),
- der Planzeichnung zum Bebauungsplan (Loth Städtebau und Stadtplanung, Siegen),
- der Begründung zum Bebauungsplan (Loth Städtebau und Stadtplanung, Siegen),
- dem Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans (Mestermann Landschaftsplanung, Warstein),
- dem Umweltbericht zum Bebauungsplan (Mestermann Landschaftsplanung, Warstein) und
- der gemeinsamen Artenschutzprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan (Mestermann Landschaftsplanung, Warstein)

stehen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 31.03.2025 bis 09.05.2025 – jeweils einschließlich –

im Internet unter www.bauleitplanung.nrw.de oder www.o-sp.de/lennestadt/beteiligung zur Verfügung.

Zudem liegen die benannten Unterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Dienststunden der Stadtverwaltung (Montag bis Mittwoch 8.00-16.00 Uhr, Donnerstag 8.00-17.30 Uhr, Freitag 8.00-12.30 Uhr) im Rathaus, Thomas-Morus-Platz 1 in 57368 Lennestadt-Altenhundem, Zimmer 329, öffentlich aus. Die Vereinbarung eines Termins wird empfohlen.

Die Öffentlichkeit wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Äußerungen sollen digital (per Mail an f.spanke@lennestadt.de), können aber auch auf anderem Wege eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Informationen zu den Planungen können bei den Mitarbeitern des Bereiches Stadtplanung eingeholt werden.

Für das Verfahren zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lenneſtadt, den 17.03.2025



In Vertretung
Karsten Schürheck
Beigeordneter